



Amtssigniert. SID2016121103926
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Umweltreferat

Dr. Wolfgang Nairz

Telefon +43(0)512/5344-5060

Fax +43(0)512/5344-745005

bh.innsbruck@tirol.gv.at

DVR:0016063

UID: ATU36970505

Verordnung zur Vorbeugung gegen Waldbrandgefahr

Geschäftszahl IL-FO/G-11/6-2015, IL-GES-1/72-2016

Innsbruck, 28.12.2016

VERORDNUNG

In den Waldbeständen des Bezirkes Innsbruck Land ist aufgrund der außergewöhnlich milden Temperaturen, der geringen Luftfeuchtigkeit sowie der sehr geringen Niederschläge der letzten Wochen eine sehr starke Austrocknung, insbesondere der Streuauflagen der Waldböden, eingetreten. Weiteres ist vielerorts leicht entzündbarer Bestandesabraum wie Zweige und Äste vorhanden. Zudem geht die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik davon aus, dass auch über den Jahreswechsel hinaus mit keinerlei Niederschlägen zu rechnen sein wird. In der Zeit vor und nach dem Jahreswechsel und insbesondere an Silvester stellt somit das Entzünden und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen eine besondere Gefahrenquelle dar.

In solchen Zeiten besonderer Brandgefahr hat die Behörde jegliches Hantieren mit Feuer im Wald und dessen Gefährdungsbereich zu verbieten.

Zum Schutz der Waldbestände und zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände wird daher gemäß § 41 Abs. 1 i. V. m. § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes (FG) 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idgF. für den Bezirk Innsbruck Land verordnet:

§ 1

In den Waldgebieten des Bezirkes Innsbruck Land sowie in deren Gefährdungsbereichen, wo der Aufbau der Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen, sind jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten. Insbesondere sind im Gefährdungsbereich das Entzünden und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen (wie z. B.: Raketen, Feuertöpfen, Knallkörpern, Feuerrädern, römischen Lichtern,...) verboten!

Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/bh-innsbruck/> Bankverbindung: Hypo Tirol Bank,

Kto.Nr.:200 001 108, BLZ 57000 (BIC: HYPTAT22XXX IBAN: AT 76 5700 0002 0000 1108)

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

§ 2

Übertretungen dieser Verordnungen werden gemäß § 174 Abs.1 lit. a Z 17 FG 1975 idgF. mit einer Geldstrafe bis zu Euro 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

(i.V. Dr. Nairz)

Ergeht an:

alle Gemeinden im Bezirk Innsbruck Land, per E-Mail, **mit der Bitte um Aushang an der Amtstafel;**

alle Polizeiinspektionen im Bezirk Innsbruck Land, per E-Mail

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Forstorganisation, im ELAK an: Abt Forstorganisation, -
planung und Abt Waldschutz

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, im ELAK an: Abt Wasser-,
Forst- und Energierecht

Amt der Tiroler Landesregierung, Landeswarnzentrale, per E-Mail an: lwz@tirol.gv.at

Bezirksfeuerwehrkommando Innsbruck Land, per E-Mail an: bfv.ibk.land@tirol.com

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, BH-IL Bezirksforstinspektion Innsbruck, im ELAK an: BH-IL BFI
Innsbruck

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, BH-IL Bezirksforstinspektion Steinach, im ELAK an: BH-IL BFI
Steinach

BPK - Bezirkspolizeikommando Innsbruck Land, per E-Mail an: bpk-t-innsbruck@polizei.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, per E-Mail

an die Amtstafel im Haus